

## **Wärmelieferungsvertrag** (Wärmemessung)

zwischen

|

Kunden-Nummer:

Abnahmestelle:

- nachstehend Kunde genannt -

und der Stadtwerke Nürtingen GmbH

- nachstehend „SWN“ genannt -

auf Grundlage

- der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 – AVBFernwärmeV – in der jeweils gültigen Fassung,
- der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) für die Wärmeversorgung der SWN in der jeweils gültigen Fassung.

## **1 Gegenstand des Vertrages**

Die SWN stellen dem Kunden für das/die auf dem Grundstück gelegene(n) Gebäude mit einem Anschlußwert von            kW Wärme für Raumheizung und Warmwasser bereit.

## **2 Begriffsabgrenzung**

Der Kunde im Sinne dieses Vertrages ist auch Anschlußnehmer im Sinne der AVBFernwärmeV.

## **3 Lieferpflicht der SWN**

- 3.1 Die SWN liefern dem Kunden Wärme für Heizzwecke und zur Warmwasserbereitung.
- 3.2 Als Wärmeträger dient Heizwasser. Das Heizwasser darf vom Kunden nicht entnommen, verändert oder verunreinigt werden. Druck, Vor- und Rücklauf-temperatur des Heizwassers sind in den TAB festgelegt.
- 3.3 Die bereitzustellende Wärmeleistung wird bei der Wärmelieferung für Raumheizung nach DIN 4701 ermittelt. Legt eine Wärmebedarfsrechnung nach DIN 4701 nicht vor, so tritt an ihre Stelle die nach DIN EN 442 ermittelte Wärmeleistung der Raumheizkörper. Ist eine Ermittlung nach DIN EN 442 nicht möglich, so wird der Wärmebedarf von den SWN nach Erfahrungswerten festgelegt.

- 3.4 Die SWN stellen dem Kunden die Wärme an der in den TAB skizzierten Übergabestelle zur Verfügung. An dieser Stelle enden Lieferverpflichtung und Verantwortlichkeit der SWN.

## **4 Abnahmepflicht des Kunden**

Für den Kunden besteht eine Abnahmepflicht seines Wärmebedarfs gemäß § 3 AVBFernwärmeV. Der Kunde ist berechtigt, Vertragsanpassungen zu verlangen, soweit er den Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken will.

## **5 Dienstbarkeit**

Die im Grundbuch der Stadt Nürtingen, Abt. II, zu Gunsten von Flst. 7173 eingetragene Dienstbarkeit bleibt bestehen.

## 6 Verbrauchserfassung/Wärmemessung

6.1 Die SWN ermitteln die vom Kunden verbrauchte Wärmemenge durch Meßeinrichtungen im Sinne von § 18 AVBFernwärmeV, die im Eigentum der SWN stehen. Art, Größe und Anbringungsort der Meßeinrichtungen bestimmen die SWN unter Wahrung berechtigter Interessen des Kunden.

### 6.2 Raumwärme

Für Kunden mit separatem Wärmezähler, z.B. Eigenheime, Gewerbe, Eigentümergemeinschaften etc. gilt: Der Berechnung der gelieferten Wärme dient die Anzeige des in der Hausstation des Kunden installierten Wärmezählers.

### 6.3 Warmwasser

Der Berechnung der vom Kunden bezogenen Wärme wird die Anzeige der/des Warmwasserzähler(s) des Kunden zugrunde gelegt.

Das Wasser selbst wird von den SWN separat in Rechnung gestellt.

6.4 Der Kunde hat die wiederkehrenden Kosten für die Ablesung und für die Gebühren der gesetzlich vorgeschriebenen Eichung/Beglaubigung von Meßeinrichtungen zu tragen. Sie werden mit der Heizkostenabrechnung in Form der Verrechnungspreise pauschal geltend gemacht. Zusatzleistungen, wie z. B. mehr als zwei Ablesegänge oder Zwischenabrechnungen, werden entsprechend der tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

## 7 Wärmepreis und Preisänderungsklausel

7.1 Der Kunde zahlt den SWN für die gelieferte und verbrauchte Wärmemenge einen Wärmepreis, der sich aus Grundpreis, Verbrauchspreis und Verrechnungspreis zusammensetzt. Die Wärmepreise werden zum 01.01. eines jeden Jahres auf Grundlage der Preisänderungsklauseln sowie unter Berücksichtigung der Basiswerte und Indizes ermittelt und angepasst. Der Berechnung der jeweils geltenden Preise liegen nachstehende Basispreise zugrunde:

### 7.1.1 Raumwärmepreis

a)	Grundpreis:	22,5480 EUR/kW
b)	Verbrauchspreis:	6,7695 EUR/GJ
c)	Verrechnungspreis:	12,2710 EUR/Zähler

### 7.1.2 Warmwasserpreis

a)	Verbrauchspreis:	4,5914 EUR/m³
b)	Verrechnungspreis:	21,4743 EUR/Zähler

Die gesamten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils festgesetzten Höhe.

Der Verbrauchspreis gilt für Warmwasser mit einer Temperatur von 50 °C.

## 7.2 Preisgleitklausel

Die SWN ermitteln die jeweils geltenden Preise mittels folgender Preisgleitformel:

### 7.2.1 Preisgleitklausel für den Grundpreis Raumwärme

$$L = GP_0 \times (0,60 + 0,40 \frac{L_0}{L})$$

### 7.2.2 Preisgleitklausel für den Verbrauchspreis Raumwärme

$$AP = AP_0 \times (0,80 \frac{G}{G_0} + 0,20 \frac{HEL}{HEL_0})$$

### 7.2.3 Preisgleitklausel für den Verbrauchspreis Warmwasser

$$WP = WP_0 \times (0,50 \frac{GP}{GP_0} + 0,50 \frac{AP}{AP_0})$$

### 7.2.4 Preisgleitklausel für den Verrechnungspreis

$$VP = VP_0 \times (0,60 + 0,40 \frac{L_0}{L})$$

In diesen Formeln bedeuten:

AP = aktueller Verbrauchspreis Raumwärme

AP<sub>0</sub> = **Basis-Verbrauchspreis Raumwärme (6.7695 EUR/GJ)**

G = aktueller Gasbezugspreis der SWN für die im Heizwerk Roßdorf eingesetzten Gas-mengen als gewogenes arithmetisches Mittel des jeweiligen Abrechnungszeitraums

G<sub>0</sub> = **Basis-Gasbezugspreis der SWN für die im Heizwerk Roßdorf eingesetzten Gas-mengen als gewogenes arithmetisches Mittel des Jahres 1997 (= 100 %\*)**

HEL = aktueller Heizölpreis des Statistischen Bundesamtes von Oktober des Vorjahres bis September des jeweiligen Abrechnungsjahres, bei Lieferung von mind. 500 t an den Großhandel, veröffentlicht in Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Erzeugerpreise

HEL<sub>0</sub> = **Basis-Heizölpreis des Statistischen Bundesamtes von Oktober 1996 bis September 1997, bei Lieferung von mind. 500 t an den Großhandel, veröffentlicht in Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Erzeugerpreise (19.2092 EUR/hl)**

- GP = aktueller Grundpreis  
**GP<sub>0</sub> = Basis Grundpreis (22.5480 EUR/KW)**
- L = aktueller Lohnindex des Statistischen Bundesamtes für EVU für den Monat Oktober des jeweiligen Abrechnungsjahres, veröffentlicht in Fachserie 16, Löhne und Gehälter, Reihe 4.3, Index der Tarifröhne und -gehälter
- L<sub>0</sub> = **Basis Lohnindex des Statistischen Bundesamtes für EVU für den Monat Oktober im Jahr 1997, veröffentlicht in Fachserie 16, Löhne und Gehälter, Reihe 4.3, Index der Tarifröhne und -gehälter, Jahr 1985 = 100, (146,0)**
- WP = aktueller Verbrauchspreis Warmwasser
- WP<sub>0</sub> = Basis-Verbrauchspreis Warmwasser (4.5914 EUR/m<sup>3</sup>)**
- VP = aktueller Verrechnungspreis
- VP<sub>0</sub> = Basis-Verrechnungspreis bei Wärmemessung - Raumwärme (12.2710 EUR/MOE) - Warmwasser (21.4743 EUR/ZAE)**

7.3 Der Grundpreis und der Verrechnungspreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtbezahlung durch den Kunden gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vom Beginn der Leistungsbereitstellung nach Nr. 10 dieses Vertrages zu bezahlen.

7.4 Im Wärmepreis sind zusätzliche Kosten aufgrund einer Änderung des Meß- und Abrechnungsverfahrens gemäß § 18 AVBFernwärmeV nicht berücksichtigt. Die SWN behalten sich vor, derartige Kosten gesondert in Rechnung zu stellen.

## 8 Abrechnung und Bezahlung

8.1 Der Wärmepreis wird von den SWN für einen Zeitraum von 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Nach Ablauf des Abrechnungszeitraums wird eine Endabrechnung gefertigt.

8.2 Auf den zu zahlenden Wärmepreis werden von den SWN im laufenden Abrechnungszeitraum monatliche Abschlagszahlungen erhoben.

8.3 Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von den SWN festgesetzt und dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Ergeben sich im laufenden Abrechnungszeitraum Preisänderungen oder erweisen sich die festgesetzten Abschlagszahlungen als unangemessen, so können die SWN die Höhe der Abschlagszahlungen neu festsetzen. Die SWN teilen dem Kunden die geänderten Abschlagszahlungen schriftlich mit.

8.4 Die Abschlagszahlungen sind bis zum Ersten oder dem darauffolgenden Werktag des jeweiligen Kalendermonats fällig. Der Betrag ist vom Kunden unter Angabe der Kundennummer durch Überweisung auf das angegebene Bankkonto der SWN gebührentfrei zu entrichten. Bei verspätetem Zahlungseingang können vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe von 3 % jährlich über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch in Höhe von 6 % jährlich, berechnet werden. Die entstandenen Kosten für die erneute Zahlungsaufforderung oder für die Einziehung des Betrags durch einen Beauftragten der SWN können pauschal berechnet werden.

- 8.5 Bei einem Kundenwechsel (Mieterwechsel) innerhalb eines Abrechnungszeitraumes wird die anteilige Entgeltermittlung für Vor- und Nachmieter am Ende des Abrechnungszeitraumes von den SWN durchgeführt. Der Kunde wird seinen Auszugstermin den SWN 4 Wochen vorher anzeigen.

## **9 Anpassung an geänderte Verhältnisse**

- 9.1 Ändern sich die Kosten der SWN für die Wärmeversorgung derart, daß die Preisänderungsklauseln einen Ausgleich der Kostensteigerungen nicht mehr ermöglichen, so können die SWN die Preisänderungsklauseln bzw. deren Faktoren entsprechend ändern. Die Notwendigkeit einer Anpassung der Preisänderungsklauseln muß durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer bestätigt werden.
- 9.2 Ändern sich die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so erheblich, daß die vertraglichen Bedingungen für den Kunden oder für die SWN nicht mehr zumutbar sind, so bleiben Vereinbarungen über eine Änderung dieser Bedingungen vorbehalten.
- 9.3 Werden nach Vertragsabschluß Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben eingeführt oder geändert, die sich auf die Kosten der SWN oder die Verhältnisse am Wärmemarkt auswirken, so sind die SWN berechtigt bzw. verpflichtet, den Wärmepreis entsprechend anzupassen oder dem Kunden Steuern und Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen oder gutzuschreiben.

## **10 Laufzeit des Vertrages**

- 10.1 Das Vertragsverhältnis beginnt am                      und endet nach 10 Jahren.
- 10.2 Wird der Vertrag nicht vom Kunden oder von den SWN mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der vorstehend vereinbarten Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils 5 Jahre als stillschweigend vereinbart.
- 10.3 Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlaß der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit vierwöchiger Frist kündigen.
- 10.4 Solange nach Erlöschen des Vertrages bei Weiterbezug von Fernwärme keine neuen Vereinbarungen zustande kommen, wird die gelieferte Fernwärmemenge nach den Preisen und Bedingungen für vergleichbare Kunden mit Fernwärmeabnahme abgerechnet.
- 10.5 Für die Beendigung des Vertrages gelten im übrigen §§ 32 und 33 AVBFernwärmeV.

## **11 Zutrittsrecht**

11.1 Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWN den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist.

11.2 Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

11.3 Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem Beauftragten der SWN hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

## **12 Mitteilungspflicht des Kunden**

Erweiterungen oder Änderungen der Kundenanlage sind gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV den SWN rechtzeitig vor Ausführung schriftlich mitzuteilen.

## **13 Datenschutz**

Die SWN verpflichten sich, die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Baden-Württemberg zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch die SWN.

## **14 Haftung bei Vertragsstörungen**

14.1 Soweit der Kunde berechtigterweise an einen Dritten Wärme weiterliefert, hat er sicherzustellen, daß dieser keine weitergehenden Schadenersatzansprüche gegen die SWN und deren Erfüllungsgehilfen erheben kann, als dies in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV und in diesem Vertrag vorgesehen ist.

14.2 Die SWN haften nicht für Schäden infolge mangelhafter Anlagen hinter dem Hausanschluß oder einer unsachgemäßen Bedienung dieser Anlagen.

## **15 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen**

Sollte eine der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die SWN und der Kunde verpflichten sich jedoch, eine unwirksame Bestimmung durch eine andere, der unwirksamen Bestimmung in ihren wirtschaftlichen und rechtlichen Auswirkungen möglichst gleichkommenden Bestimmung zu ersetzen.

## **16 Sonstige Vereinbarungen**

16.1 Änderungen des Vertrages und zusätzliche Abmachungen bedürfen der Schriftform.

16.2 Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

## **17 Vertragsbestandteile**

Bestandteile des Vertrages sind:

- die AVBFerwärmeV (Anlage 1),
- die Technischen Anschlußbestimmungen (TAB) für die Wärmeversorgung der SWN, die bei den SWN eingesehen werden können.

Nürtingen,

STADTWERKE NÜRTINGEN GMBH

Volkmar Klaußer  
Geschäftsführer

.....  
Unterschrift/en des/der Kunden